

Information zum P-Konto

Die genannten Geldbeträge gelten seit dem 01.07.2019

Allgemeine Information zum Kontopfändungsschutz

Seit 01.01.2012 gibt es Pfändungsschutz nur noch auf einem Pfändungsschutzkonto, das oft als P-Konto bezeichnet wird. Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. dem gesetzlichen Vertreter). Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines neuen P-Kontos besteht nicht. Allerdings besteht mittlerweile ein Rechtsanspruch, ein sogenanntes **Basiskonto** einzurichten, das ab der Einrichtung direkt als P-Konto geführt werden kann. Jede Person darf **nur ein P-Konto** führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist unzulässig. Das Gesetz lässt **P-Konten nur als Konten eines einzelnen Inhabers** zu. Die Bevollmächtigung anderer Personen ist aber möglich. Ein Gemeinschaftskonto (z. B. Eheleute-Konto) darf nicht als P-Konto geführt werden, so dass die Aufteilung z.B. in zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in ein bzw. zwei P-Konten zu erwägen wäre. Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt werden, wenn das Girokonto bereits gepfändet wurde. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Pfändung vollzogen (Kreditinstitute müssen **zum vierten Geschäftstag** die Umwandlung vollzogen haben), dann gilt der P-Konto-Schutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Pfändung. Die Schutzregelungen zum P-Konto gelten **auch für die Einkünfte von Selbstständigen**.

Pfändungsschutz nur bei Guthaben

Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf dem P-Konto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist. Soll ein Konto in ein P-Konto umgewandelt werden, das einen Negativ-Saldo ausweist („Dispo“), kommt eine Umschuldungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut in Betracht. Die meisten Kreditinstitute lassen kein im Soll (im „Minus“) geführtes P-Konto zu.

Auszahlungspflicht bei Kindergeld und Sozialleistungen auch bei Sollsaldo

Werden Kindergeld oder Sozialleistungen wie z.B. oder Arbeitslosengeld II einem P-Konto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das Konto im Soll geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften ausschließlich mit Kontoführungsgebühren verrechnen. Wenn das gepfändete P-Konto im Soll steht und Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. In dem Fall sollten Umschuldungsvereinbarungen mit der Bank angestrebt werden.

Automatischer Pfändungsschutz – Der Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber **automatischen Pfändungsschutz** in Höhe eines **Grundfreibetrags von derzeit 1.178,59 EUR pro Kalendermonat**. Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber trotz der Pfändung des Kontos verfügen, egal ob durch Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften oder Barabhebungen. Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und den Zeitpunkt des Zahlungseingangs im jeweiligen Monat kommt es nicht an.

Erhöhung des Freibetrags

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag kann je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöht werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leistet ODER für andere Personen (z.B. Lebensgefährten, Stiefkind) Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) entgegennimmt. Dann gelten die folgenden, erhöhten Freibeträge:

- 1.622,16 EUR bei einer Unterhaltspflicht/Entgegennahme SGB II/XII-Leistung
- 1.869,28 EUR bei zwei Unterhaltspflichten/Entgegennahmen SGB II/XII-Leistungen
- 2.116,40 EUR bei drei Unterhaltspflichten/Entgegennahmen SGB II/XII-Leistungen
- 2.363,52 EUR bei vier Unterhaltspflichten/Entgegennahmen SGB II/XII-Leistungen
- 2.610,64 EUR bei fünf Unterhaltspflichten/Entgegennahmen SGB II/XII-Leistungen

Auf das P-Konto fließendes **Kindergeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss** (NICHT aber Unterhalt!) können zusätzlich freigegeben werden. So auch laufende Geldleistungen zum Ausgleich eines durch gesundheitliche Beeinträchtigungen bedingten Mehraufwandes wie z.B. **Pflegegeld** (NICHT aber Pflegegeld für Pflegekinder!) Auch können **einmalige Sozialleistungen** (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung der Wohnung oder bei Geburt) im jeweiligen Zuflussmonat zusätzlich berücksichtigt werden. Dies dann jeweils in **tatsächlich gezahlter Höhe**. Um den erhöhten Freibetrag zu erhalten, kann der Kontoinhaber die Umstände, die zu der Erhöhung berechtigen, seiner Bank durch **geeignete, aktuelle Unterlagen** nachweisen. Z. B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder, die Lohnabrechnung weist die Steuerklasse aus, Leistungsbescheid des Jobcenters über die laufenden Leistungen oder über einmalige Sozialleistungen, etc.

Bescheinigung über die Erhöhung des Freibetrags durch geeignete Stellen

Erkennt das Kreditinstitut Ihre Nachweise nicht als den Freibetrag erhöhend an? Bestimmte Institutionen und Personen sind berechtigt, den Sachverhalt zu prüfen und eine Musterbescheinigung für die Bank zu erstellen. Dazu gehören: Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger, Rechtsanwälte und vom Bundesland anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Hat das Kreditinstitut Zweifel, ob es die vorgelegte Bescheinigung anerkennen darf, so kann es den Kontoinhaber auch an das Vollstreckungsgericht bzw. an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z. B. Finanzamt, Stadtkasse) verweisen, welche dann über den erhöhten Freibetrag entscheiden müssen. **Nachgezahlte, regelmäßige Sozialleistungen dürfen nicht mit der Musterbescheinigung freigegeben werden.** In der Praxis handelt es sich z.B. oft um bewilligte Leistungen aus Arbeitslosengeld I oder II, Rente oder Kindergeld, die für mehrere Monate nachgezahlt werden. Wird durch die Nachzahlungen der Freibetrag überschritten, wäre ein Antrag auf Freigabe der Nachzahlung beim Vollstreckungsgericht bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass alle Kontopfändungen bekannt sind, denn der Antrag muss bei allen Vollstreckungsstellen gestellt werden, die eine Kontopfändung ausbrachten. Im Zweifel sollten die bestehenden Pfändungen bei der Bank erfragt werden.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit einem Kind

Das Arbeitseinkommen beträgt 1.500,00 EUR; dazu kommen 204,- EUR Kindergeld. Auf dem P-Konto sind zunächst monatlich stets 1.178,59 EUR (sog. Grundfreibetrag) vor der Pfändung geschützt. Die Kontoinhaberin weist mit Hilfe des Kinderfreibetrags auf der Lohnabrechnung oder der Geburtsurkunde des Kinds ihre Unterhaltspflicht und mit Hilfe des Bescheids der Familienkasse und dem Kontoauszug den Kindergeldzufluss nach. Der Freibetrag liegt dann bei 1.826,16 EUR, denn: 1.622,16 EUR ist der erhöhte Freibetrag bei einer Unterhaltspflicht und das Kindergeld wird in tatsächlicher Höhe hinzugerechnet. Das Gesamteinkommen (1.704,- EUR) liegt in diesem Fall unter dem erhöhten Freibetrag und kann voll verfügt werden.

Auf Antrag individuelle Freigabeentscheidung durch die Vollstreckungsstelle

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Freibetrag übersteigen, kann sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend der Pfändungstabelle (§ 850 c ZPO) beantragen, die bei Lohnpfändungen angewendet wird. Nach dieser Berechnungsmethode verbleibt mehr Geld pfändungsfrei!

Beispiel:

Herr Müller ist ledig und ohne Unterhaltspflichten und verdient als Angestellter 1.800,- EUR. Sein Einkommen liegt 621,41 EUR über dem geschützten Grundfreibetrag (1.178,59 EUR). Nach der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO sind ohne gesetzlichen Unterhaltspflichten bei 1.800,00 EUR Gehalt nur 434,99 EUR pfändbar. Deshalb könnte beim Vollstreckungsgericht bzw. bei der Vollstreckungsstelle die erweiterte Freigabe beantragt werden, um zukünftig 1.365,01 EUR (1.800,00-434,99 EUR) pro Kalendermonat pfändungsfrei stellen zu lassen. Der pfändungsgeschützte Betrag läge 186,42 EUR höher als zuvor (1.178,59 EUR).

Wenn parallel Lohn- UND Kontopfändung bestehen (sogenannte Doppelpfändung)

Nehmen wir den zuvor erläuterten Fall: Da der Arbeitgeber von Herr Müller bei Vorliegen einer Lohnpfändung nur den unpfändbaren Lohnanteil (1.365,01 EUR) auszahlt, darf das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle per sog. Blankettbeschluss den jeweils ausgezahlten Lohn ohne Nennung eines konkreten Betrags freigeben. Dies ist insbesondere bei schwankendem Einkommen von Vorteil, da nicht immer wieder eine Anpassung und Neuberechnung vorgenommen werden muss. Auch werden dabei ganz oder teilweise unpfändbare Lohnbestandteile (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld; Überstundenvergütung, Auslöse, Spesenerstattung oder Nacht- und Sonntagszulagen) automatisch berücksichtigt, da der Arbeitgeber diese vor der Pfändungsberechnung bereits herausrechnet und der auf das P-Konto ausgezahlte höhere Lohn, egal in welcher Höhe, stets voll freigegeben ist.

Übertrag von nicht verbrauchtem Guthaben auf den Folgemonat

Hat der Kontoinhaber sein Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest einmal in den Folgemonat übertragen und kann bis zur Grenze des bestehenden Freibetrags weiter verfügt werden. **Wichtig: Wenn das Geld aus dem Vormonat im Folgemonat nicht verbraucht wird, ist der nicht verbrauchte Teil mit Ablauf des Folgemonats wirksam gepfändet!** In diesem Monat neu zufließendes Einkommen kann aber wieder in den nächsten Monat übertragen werden - usw. Achtung: Geht Ihr Geld jeweils am Monatsende für den nächsten Monat ein (wie z.B. bei Arbeitslosengeld II), haben Sie damit die einmalige Übertragung in den Folgemonat bereits verbraucht. Eine weitere Guthabenübertragung in den übernächsten Monat, z.B. um eine Rücklage zu bilden, ist nicht (bzw. nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs nur unter sehr engen Voraussetzungen) möglich.

Aufhebung bestehender Pfändungen oder Anordnung der Unpfändbarkeit

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) eine Pfändungsmaßnahme aufheben. Darüber hinaus kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Kontoinhabers anordnen, dass das Konto für die Dauer von bis zu 12 Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden und glaubhaft machen, dass dies auch für die Zukunft so zu erwarten ist. Bewilligt die Vollstreckungsstelle den Antrag, so wären für diesen Zeitraum keine weiteren Schritte i.S. Kontopfändungsschutz mehr erforderlich.

Meldung an die SCHUFA

Die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos werden vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der SCHUFA Auskunft, ob für den Kontoinhaber bereits ein P-Konto besteht. Diese Meldung soll die missbräuchliche Führung von mehreren P-Konten durch eine Person verhindern. Sie hat keine Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Bonität des Kontoinhabers.